

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

(Ort, Datum)

München, 12.04.2021

Aushang am ²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am

Wahlaussschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des/der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus 17 Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten	<u>2</u>	Vertreter,
die Arbeitnehmer	<u>15</u>	Vertreter.
3		

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>52,16</u> %,	Anteil der Männer: <u>47,84</u> %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: <u>38,13</u> %,	Anteil der Männer: <u>61,87</u> %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: <u>53,66</u> %,	Anteil der Männer: <u>46,34</u> %.

Die Beamten und Arbeitnehmer ³ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlaussschreibens, d. h. spätestens bis zum 07.05.2021 bis 24:00 Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens	<u>50</u>	wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der
Arbeitnehmergruppe von mindestens	<u>50</u>	wahlberechtigten Gruppenangehörigen

³

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.
Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen⁴.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet einge-reicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem

Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am 22.06.2021 statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 02.07.2021 von 9:00 bis 12:30 Uhr in im Raum E05/E06 in der Jungfernturmstraße 1, 80333 München statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlauszeichens: München 12.04.2021

An diesem Tage ist das Wahlauszeichnen in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

Y. Kunz
(Unterschrift)

Roland Baur
(Unterschrift)

P. Sedivy
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand
(Dienststelle)

Universität Würzburg

(Ort, Datum)
Würzburg, 12.04.21

Aushang am 12.04.21
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

A. Ergänzung des Wahlauszeichens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlauszeichnen wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe
der Beamten im

Secretariat Personalrat Nebeninst. MeWa, Alter Hofbau
(Ortsbezeichnung)

der Arbeitnehmer im

— (—)

(Ortsbezeichnung)

3

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____
bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von
30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.
Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 11.05.21

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 03.06.21 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch
Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

3 (Ortsbezeichnung)

3

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹

- _____
(Ortsbezeichnung)
1
- _____
(Ortsbezeichnung)
1

- b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.¹

(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.¹

Die Wahlunterlagen werden ab 03.06.21 an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹

(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in
Selbstverleih / Leihwürdig, Nebenstelle, Mensa, Am Hofland
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlaussschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlaussschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlaussschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übertragen werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 bzw. 5 WO-BayPVG,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

J. Müller
(Unterschrift)

H. K.
(Unterschrift)

B. M.
(Unterschrift)

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
 - 2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlaussschreibens sind identisch.
 - 3 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
 - 4 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.